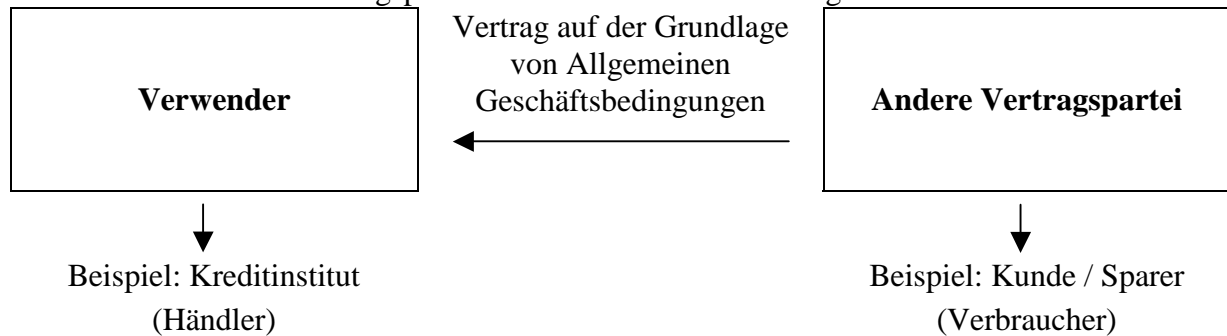


Allgemeine Geschäftsbedingungen

⇒ Gesetzliche Grundlage: AGB – Gesetz

Definition lt. §1: AGB sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages stellt.



Gründe für die Verwendung:

- Vereinfachung der Vertragsverhandlungen
- Kostenersparnis
- Rechtssicherheit
- Vereinheitlichung
- Zeitersparnis
- Risikoabsicherung

§ 2 AGB werden Vertragsbestandteil, wenn:

- 1.) ausdrücklicher Hinweis
- 2.) Möglichkeit der Kenntnisnahme
- 3.) Anerkennung durch die 2. Vertragspartei

§ 3 Überraschende Klauseln

- Werden **nicht** Vertragsbestandteil (z.B. Waschmaschine plus Waschpulver)

§ 9 Generalklausel

- Ist **unwirksam**, wenn gegen Treu und Glauben verstoßen wird (z.B. Heizölhändler schließt Schadenersatzansprüche wegen unsachgemäßer Befüllung der Tanks aus)

§ 10 Unwirksame Klauseln mit Wertungsmöglichkeit

- Sie besagt, dass auf dem Klageweg die Unangemessenheit der Klausel festgestellt werden kann
- Unangemessene Annahmefrist
- Unzumutbare Vertragsabweichungen

§ 11 Unwirksame Klauseln ohne Wertungsmöglichkeit

- Verkürzung der sechsmonatigen Gewährleistungsfrist
- Beschränkung der Gewährleistung nur auf Nachbesserung

Preisangabenverordnung

§ 1: Jedermann, der Letztverbrauchern gewerbemäßig, geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise Leistungen anbietet oder hierfür unter Angabe von Preisen wirbt, ist zur Preisauszeichnung verpflichtet.

Jedermann: = Kreditinstitut

Letztverbraucher: = Privatkunde (keine Firma)